

## **Berufsmäßige Stadtratsmitglieder und ehrenamtliche Referenten**

### *Hauptamtliche Stadtratsmitglieder*

Häufig führt der Begriff „Referenten“ zu Missverständnissen. Deshalb nochmals zur Verdeutlichung:

- In Kommunen über 10.000 Einwohnern kann der Gemeinderat „berufsmäßige, also *hauptamtliche Gemeinderatsmitglieder*“ wählen.
- Die *Amtszeit* beträgt – wie die der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder – sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- Sie haben im Rahmen ihres Aufgabengebietes *nur beratende Stimme, kein Stimmrecht!*

Zu den häufigsten Aufgabengebieten für berufsmäßige Stadtrats-/ Gemeinderatsmitglieder gehören:

- Finanzen,
- Bauen,
- Kultur,
- Stadtentwicklung,
- Schulen,
- aber auch andere Bereiche; dies liegt im politischen Ermessen des kommunalen Gremiums.

Mit der Entscheidung, berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder zu wählen, ist ein finanzieller Aufwand verbunden, da diese als „Beamte auf Zeit“ ernannt und von der Gemeinde entsprechend bezahlt werden müssen. Deshalb werden diese häufig erst in mittleren und großen Kommunen gewählt.

### *Ehrenamtliche mit speziellen Aufgaben*

Dennoch gibt es in kleinen und kleineren Kommunen die Möglichkeit, einzelne ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder mit speziellen Aufgaben zu betrauen.

So zum Beispiel als

- Jugendbeauftragter/-Referent,
- Seniorenbeauftragter/-Referent,
- Schulbeauftragter/-Referent usw.

Die Bezeichnungen „Referent/-in“ oder „Beauftragte/r“ sind in den Kommunen unterschiedlich.

Zuständig für die Übertragung eines Referats oder Aufgabe als Beauftragte/r ist der Gemeinderat.

Im Rahmen dieser Tätigkeit hat dieses Gemeinderatsmitglied das Recht,

- *Akteneinsicht* für sein Aufgabengebiet zu erhalten,
- und - meist auch die Pflicht -, in gewissen Abständen dem kommunalen Gremium *Bericht* zu erstatten.

Eine besondere finanzielle Entschädigung – über entstandene Auslagen hinaus – ist in der Regel nicht damit verbunden.